## **Einwohnergemeinde Port**

## Überbauungsordnung Krommenmatt

## Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 24. März - 22. April 2011

Kantonale Vorprüfung vom 11. Mai 2011

Publikation im Nidauer Anzeiger vom 1. September 2011

Öffentliche Auflage vom 05. September 2011 - 04. Oktober 2011

Eingegangene Einsprachen: -

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 6. Februar 2012

an des plonen abstimming

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 11. März 2012

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

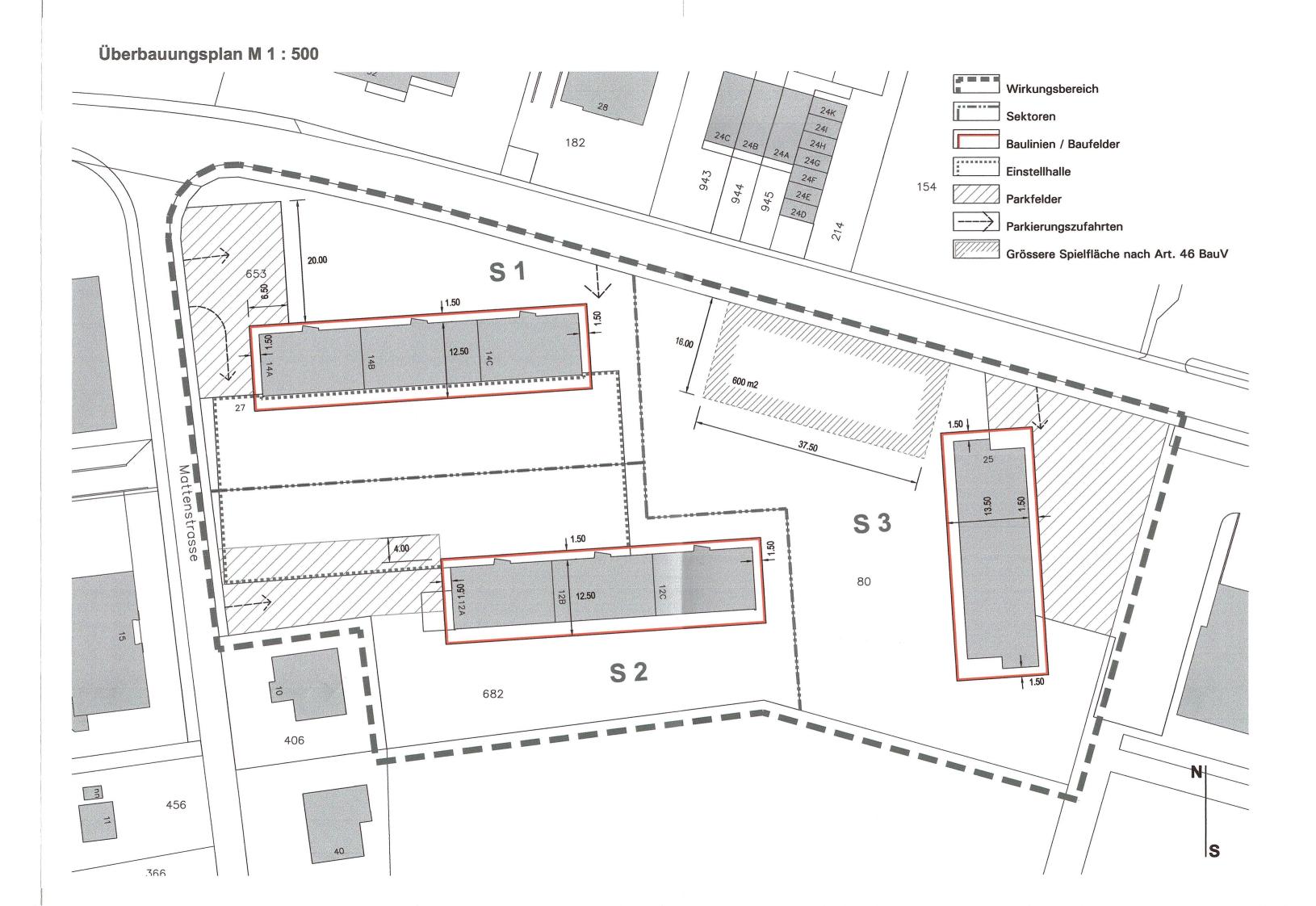
Port. den 26,4,2012

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung gemäss Verfügung vom

S. Wiedner

Der Sekretär:



## Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Die Überbauungsordnung gilt in dem im Überbauungsplan bezeichneten Wirkungsbereich.
- Art. 2 1) Das Gebiet der Überbauungsordnung gilt als Wohnzone gemäss Baureglement.
  - 2) Im Sektor S 2 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung 1).
  - 3) Die Sektoren S 1 und S 3 gelten als mit Lärm vorbelastet 2). Es gilt hier die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.
- Art. 3 1) In den einzelnen im Überbauungsplan bezeichneten Sektoren sind folgende maximalen Gebäudehöhen, Geschosszahlen und Bruttogeschossflächen vorgesehen:

	GH	GZ	BGF (Grundausnützung)	BGF zusätzlich
Sektor 1:	16.50 m	6	2'630 m2	210 m2
Sektor 2:	13.50 m	5	2'050 m2	200 m2
Sektor 3:	33.00 m	12	4'110 m2	430 m2

- 2) Attikageschosse sind nicht gestattet.
- 3) Der Gemeinderat kann die Überschreitung der Grundausnützung um die als "BGF zusätzlich" bezeichneten Werte gestatten, sofern dies einer zeitgemässen Erneuerung der Bauten (wie z.B. die gebäude- und energietechnische Sanierung, Anpassung, bzw. Erweiterung der Wohnungsgrundrisse an neuzeitliche Anforderungen) förderlich ist.
- Art. 4 Die Hauptgebäude sind in den im Überbauungsplan durch Baulinien abgegrenzten Baufeldern anzuordnen. Ausserhalb der Baufelder sind nur unbewohnte Bauten und Anlagen gemäss Baureglement Port zulässig, sofern diese gesamthaft nicht mehr als 10 % der Grundstücksflächen belegen.
- Art. 5 Mit Ausnahme der im Überbauungsplan bezeichneten Parkfelder sind die erforderlichen Abstellplätze in einer im Überbauungsplan festgelegten Einstellhalle anzuordnen. Diese darf oberkant Decke eine Höhe von 435.20 m.ü.M. nicht überragen. Die Decke der Einstellhalle ist zu begrünen.
- Art. 6 Die nicht besonders bezeichneten Flächen innerhalb des Planungsperimeters dienen der Anordnung der gesetzlichen Spiel- und Aufenthaltsflächen, den Gebäudezugängen, der internen Zirkulation sowie der Umgebungsgestaltung.
- Art. 7 Die im Überbauungsplan bezeichnete grössere Spielfläche nach Art. 46 BauV muss wenigstens 600 m2 betragen. Sie ist Ball- und Rasenspielen vorbehalten und von dieser Zweckbestimmung zuwiderlaufenden Bauten und Anlagen freizuhalten. Sie kann im Rahmen einer zweckmässigen Umgebungsgestaltung verschoben werden.
- Art. 8 Die Energie für Heizung und Warmwasserbedarf ist über das Fernwärmenetz der Müve zu beziehen. Alternative, beziehungsweise ergänzende Massnahmen mit erneuerbarer Energie sind zulässig. Der Gemeinderat kann im Rahmen eines genehmigten Energierichtplanes andere Arten der Beheizung gestatten oder vorschreiben.
- Art. 9 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit der Genehmigung sind alle im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung bestehenden baurechtlichen Erlasse 4) aufgehoben.
- 1) LSV, SR 814.41
- 2) Art. 43 Abs. 2 LSV
- 3) GH: Gebäudehöhe
- GZ: Geschosszahl
- BGF: Bruttogeschossflächen
- 4) Krommenmatt + Alignementsplan Nr. 2 mit SBV vom 14.08.1964,

Revision SBV für Teilgebiet vom 13.08.1973,

Alignemente gemäss Alignementsplan Nr. 2